

**Ungleichbehandlungen beim Zuspruch von  
Prämienverbilligungsbeiträgen und  
Ausbildungsbeiträgen (Stipendien)**

---

**Anfrage**

Am 1. Juli 2008 wurde die Verordnung des Staatsrates über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien geändert. Dabei wurden zwei neue Ausnahmen eingeführt: Das maximale Bruttoeinkommen von 150 000 Franken (Code 3.91 der Veranlagungsanzeige) und das maximale Bruttovermögen von 1 Million Franken. Sobald die versicherte Person oder ihre Familie einen dieser beiden Werte erzielt, erlischt der Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Das System wird auch auf die Ausbildungsbeiträge angewandt. Auf den ersten Blick erscheinen diese Grenzwerte angemessen, sie weisen jedoch einen schwerwiegenden Fehler auf: Es handelt sich um Bruttobeträge.

Bei einer selbstständig erwerbenden Person mit Einzelfirma ist im in der Veranlagungsanzeige unter Code 1.2., 1.3. aufgeführten Bruttoeinkommen nicht nur ihr Einkommen enthalten, sondern auch ihre geschäftlichen Schuldzinsen und ihre geschäftlichen Liegenschaftskosten. Aufgrund der systematischen Korrekturen können viele Selbstständigerwerbende nicht mehr von den Hilfen profitieren, obwohl diese eigentlich berechtigt und auch notwendig wären. Das Gleiche gilt für die Begrenzung des Brutto-Geschäftsvermögens. Ich kann nicht verstehen, weshalb die geschäftlichen Schuldzinsen in Zusammenhang mit den Bruttovermögenswerten nicht berücksichtigt werden.

Ich bitte den Staatsrat, rasch einzugreifen, damit dieses unangemessene und für die Freiburger Bürgerinnen und Bürger bzw. Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ungerechte System korrigiert werden kann.

1. Wie kann es sein, dass eine Verordnung von einem derart unvollständigen Ansatz aus angegangen wurde?
2. Welche Möglichkeiten gedenkt der Staat für Selbstständigerwerbende mit Einzelfirma einzuführen?
3. Binnen welcher Frist soll diese ungleiche Anwendung korrigiert werden?
4. Mehrere Familien haben seit dieser neuen Anwendung finanzielle Schwierigkeiten – wird es Möglichkeit geben, ihnen die Beträge, die eigentlich zu entrichten gewesen wären, rückwirkend zu gewähren?

3. Februar 2010

**Antwort des Staatsrates**

Das System für die Berechnung des Einkommens, das den Anspruch auf Prämienverbilligungen bestimmt, stammt aus dem Jahr 1996, dem Jahr, in dem das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Kraft getreten ist. Das System wurde im Verlauf der Jahre verschiedenen Änderungen unterzogen, damit die Finanzhilfen immer besser auf Personen mit einem tatsächlichem Bedarf zugeschnitten werden konnte. Das maximale Bruttoeinkommen und das maximale Bruttovermögen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KVG, am 1. Januar 1996, eingeführt wurden, sind jedoch unverändert geblieben (150 000 Franken bzw.

1 Million Franken). Die Anfrage Michel Losey geht somit irrtümlicherweise davon aus, dass im 2008 neue Ausnahmen eingeführt wurden.

Die Höchstbeträge entstammen dem Artikel 13 des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG). Dort steht nämlich:

**Art. 13** c) Ausnahme

Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, deren Brutto-Einkommen oder -Vermögenswerte die vom Staatsrat festgesetzten Beträge überschreiten.

Laut Botschaft des Staatsrats vom 17. Oktober 1995 zum Entwurf des KVGG zielt dieser Artikel auf Personen mit hohem Einkommen oder hohen Vermögenswerten ab. Diese sollten über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihre Krankenkassenprämien selber zu bezahlen, auch wenn sie sich nach Abzug der Sozialabzüge unter dem Einkommen befinden würden, das den Anspruch auf Prämienverbilligungen bestimmt.

Grossrat Losey behauptet ferner, dass zum Einkommen der Selbstständigerwerbenden die geschäftlichen Schuldzinsen und die geschäftlichen Liegenschaftskosten addiert werden. Dies ist tatsächlich so. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass eine hohe Schuld auf Geschäftsgüter – die das Bruttoeinkommen und das Bruttovermögen anheben kann – grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn die steuerpflichtige Person auch einen wesentlichen Anteil an Eigenmitteln oder anderen Garantien liefern konnte.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes und des Reglements über die Stipendien und Studiendarlehen am 1. September 2008 wurde dieser Bereich für die Festlegung des Bezügerkreises an den der Krankenkassenprämienverbilligungen angepasst. Das maximale Bruttoeinkommen und das maximale Bruttovermögen, die der Staatsrat zu übernehmen gedachte, wurden in seiner Botschaft vom Oktober 2007 zum Gesetzesentwurf festgehalten. Bei den Parlamentsdebatten wurden diese jedoch genauso wenig angefochten wie alle anderen neuen Modalitäten.

Die Festlegung von Maximalbeträgen war somit vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt, und zwar sowohl für die Krankenversicherung als auch für die Stipendien und Studiendarlehen. Der Entscheid, sich auf steuertechnische Elemente zu beziehen, bietet den Vorteil der Klarheit. Ausserdem kann so Willkür vermieden werden. Der Staatsrat will das Prinzip nicht in Frage stellen. Einzig die Höchstbeträge könnten allenfalls noch einmal überprüft werden.

## **Antworten auf die Fragen**

*1. Wie kann es sein, dass eine Verordnung von einem derart unvollständigen Ansatz aus angangen wurde?*

Die Einschränkung für die Gewährung von Prämienverbilligungen entsprechend dem Bruttoeinkommen und dem Bruttovermögen war vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt. Die Verordnung über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien bezieht sich auf die Bestimmungen des KVGG. Die Details der Modalitäten waren im Übrigen im Rahmen der zuvor genannten Botschaft zum Gesetzesentwurf über die Stipendien und Studiendarlehen beschrieben worden.

*2. Welche Möglichkeiten gedenkt der Staat für Selbstständigerwerbende mit Einzelfirma einzuführen?*

Das Berechnungsmodell, das im Bereich der Prämienverbilligungen eingesetzt wird, hat sich bewährt. Seine Ausdehnung auf den Bereich der Stipendien und Studiendarlehen erscheint daher logisch und angemessen. Darüber hinaus entspricht die Ausdehnung dem Willen des Staatsrates, das Einkommen, das den Anspruch auf bedarfsgebundene Leistungen bestimmt, soweit wie möglich zu harmonisieren (s. Bericht Nr. 148, TGR 2009 S. 1663–1670).

Der Staatsrat hat indes die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) beauftragt, einen Bericht auszuarbeiten, in dem das soziale Ziel definiert wird, das mit den Prämienverbilligungen angestrebt wird. Diese Arbeiten werden Antworten auf mehrere neuere parlamentarische Vorstösse liefern. Sie könnten aber auch Anlass dazu geben, die derzeit geltenden Grenzen des Bruttoeinkommens und des Bruttovermögens und vielleicht sogar die berücksichtigten Berichtigungen zur Bestimmung des massgebenden Einkommens nach KVGG zu hinterfragen.

*3. Binnen welcher Frist soll diese ungleiche Anwendung korrigiert werden?*

Die erwähnten Arbeiten wurden Anfang Jahr aufgenommen und werden in Kürze abgeschlossen. Nach dem Sommer wird der Staatsrat dem Grossen Rat einen Bericht unterbreiten. Sobald die Schlussfolgerungen aus dem Bericht über das soziale Ziel der Prämienverbilligungen vorliegen wird der Staatsrat die Besonderheiten der Codes der Veranlagungsanzeige, die den Betrag festlegen, oberhalb dessen Grenze keine Leistung mehr beantragt werden kann, sowie die Höhe dieser Obergrenzen untersuchen.

*4. Mehrere Familien haben seit dieser neuen Anwendung finanzielle Schwierigkeiten – wird es eine Möglichkeit geben, ihnen die Beträge, die eigentlich zu entrichten gewesen wären, rückwirkend zu gewähren?*

Für den Moment hat der Staatsrat nicht die Absicht, Modalitäten zu überarbeiten, die sich in den letzten 15 Jahren bewährt haben; diese können somit auch nicht als «neu» bezeichnet werden. Der Bericht in Zusammenhang mit dem sozialen Ziel der Prämienverbilligungen und die zuvor erwähnte Analyse werden zeigen, ob eine Änderung der Praxis tatsächlich notwendig ist.

Freiburg, den 29. Juni 2010